

## **Rundschreiben III Nr. 01 / 02 vom 12. April 2002**

### **Grundstücksnummerierung – Hinweise zu einigen Fallbeispielen**

Aufgrund des geringen Umfangs der eingereichten Themen und Fallbeispiele habe ich auf eine Sachbearbeiterbesprechung verzichtet. Zu einigen Fallbeispielen möchte ich jedoch schriftlich Stellung nehmen, da trotz Behandlung in vorangegangenen Sachbearbeiterbesprechungen hierzu Klärungsbedarf besteht:

#### **1. Aufhebung von Grundstücksnummern**

Der § 4 Abs. 4 schafft einen Bezug zwischen Grundstücksnummer und Hinweisschild. Daraus ergibt sich im Falle der Aufhebung von Grundstücksnummern die Forderung nach § 5 Abs. 2 und erstreckt sich somit zwangsläufig auch auf das Hinweisschild.

#### **2. Grundstücksnummern mit Solarenergie**

Im § 4 ist die Art der Lichtquelle nicht geregelt. Die NrVO fordert bei Dunkelheit die ganzzzeitliche Beleuchtung der festgesetzten Grundstücksnummer. Ist diese nicht gegeben, weil z.B. die ganzzzeitliche Beleuchtung aufgrund der Art der Beleuchtung nicht gewährleistet ist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

#### **3. Beleuchtungspflicht bei ungenutzten, verlassenen oder verfallenen Gebäuden**

Hier ist nochmals auf die §§ 3 und 4 der NrVO hinzuweisen. Die festzusetzende Behörde hat hier einen Ermessungsspielraum bei dem jedoch ein strenger Maßstab anzulegen ist (AV) zur NrVO.

#### **4. Beleuchtung und Anbringung von Hinweisschildern bei Hammergrundstücken**

Die Hinweisschilder sind zu beleuchten und anzubringen. Ein außergewöhnlicher Aufwand wird von mir nicht gesehen. Im Zuge der Verlegung von Versorgungsleitungen zur Installation von Türklingel und Namensschild ist der Aufwand der Installation eines beleuchteten Hinweisschildes auch in finanzieller Hinsicht vertretbar.

#### **5. Buchstabenzusätze I, O, Z**

Ich empfehle, die Buchstabenzusätze I, O, Z nicht zu verwenden und verweise auf den Vermerk von III A 3 vom 27.10.2000 (siehe Anlage).

#### **6. Schreibweise zusammengefasster Grundstücksnummern für gerade, ungerade und fortlaufende Nummernfolgen**

Die Schreibweise der Grundstücksnummern richtet sich nach der Rundverfügung Bau Wohn Nr. 24/1959 vom 13. Juni 1959 (s. Vorschriftensammlung für das Vermessungswesen 4.1.1.). Werden mehrere Grundstücksnummern zusammengefasst, so sind sie bei fortlaufender

Nummerierung mit einem waagerechten Bindestrich (z.B. 8 – 17), bei wechselseitiger Nummerierung mit einem Schrägstrich (z.B. 8 / 16, bzw. 7 / 15) zu versehen.

In amtlichen Schreiben (Festsetzungs – bzw. Aufhebungsbescheiden) ist von dieser Schreibweise abzusehen, hier sind die jeweiligen festgesetzten bzw. aufgehobenen Grundstücksnummern einzeln aufzuführen.

#### **7. Aufhebung von überzähligen Grundstücksnummern bei Eckgrundstücken**

Die Aufhebung überzähliger Grundstücksnummern ist weiterhin voranzutreiben. Hierzu siehe auch Schreiben III A 3 vom 14.03.2000 (siehe Anlage).

#### **8. Probleme der Grundstücksnummerierung bei der Benennung / Umbenennung von Stadtstraßen und Bundesstraßen**

Zur Klärung von Problemen bei der Benennung und Umbenennung von Straßen und der sich daraus resultierenden Umnnummerierung von Grundstücken ist ein Gesprächstermin mit der in meinem Hause zuständigen Abteilung VII anberaumt.

Ich werde darüber zu gegebener Zeit informieren.

Im Auftrag

Meyer